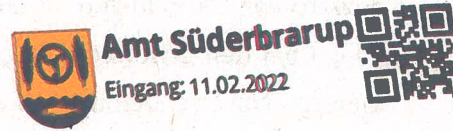




**Kreis Schleswig-Flensburg**  
Der Landrat

SG Regionalentwicklung



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

An das  
Amt Süderbrarup  
Königstr. 5  
  
24392 Süderbrarup

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.12.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/129 FNP 61 + B 1

Schleswig,  
24. Januar 2022

**Gemeinde Wagersrott: 61. Änderung des Flächennutzungsplans  
Bebauungsplan Nr. 1 „Baugebiet Kälberstraße“**  
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenwärtigen Entwurf gibt die Untere **Naturschutzbehörde** folgende Hinweise:

- Zusätzlich zu dem im gegenwärtigen Planentwurf des Bebauungsplans dargestellten Knick an der westlichen Plangrenze existiert nach hiesigem Kenntnisstand ein weiterer Knick entlang der südlichen Grundstücksgrenze. Dieser Knick sollte in der Plandarstellung ergänzt und in die Festsetzungen als zu erhaltend aufgenommen werden.
- Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB im Bebauungsplan festzulegen. Bislang fehlt es an Angaben zu Umfang und Art des Ausgleichs.

Nachstehende Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt:

- Herstellen einer Ausgleichsfläche im Verhältnis 1:1 zur Eingriffsgröße.  
Die Ausgleichfläche wäre mit Baubeginn herzustellen, auf Dauer zu erhalten.
- Die Ausgleichsfläche kann z.B. als Knick, ebenerdiger Pflanzung oder als Blühwiese angelegt werden, extensiviert oder der Sukzession überlassen werden.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr  
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Wird eine Blühwiese mit Regiosaatgut angelegt, verringert sich der Ausgleich um 15 %.

- Erwerb von Ökopunkten - 1 Ökopunkt entspricht 1 m<sup>2</sup>. Die vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der Ökopunkte wäre dann spätestens mit Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Zahlung eines Ersatzgeldes an den Kreis Schleswig-Flensburg.  
Die Höhe der Ersatzzahlung entspricht 3,70 €/m<sup>2</sup>. Die Zahlung wäre spätestens mit Baubeginn zu leisten.
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Daher wird Folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.

- Gegen den gegenwärtigen Entwurf der F-Planänderung bestehen diesseits keine Einwände.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** grundsätzliche Bedenken, da die Frage der Abwasserbeseitigung in keinsten Weise geklärt ist.

Bei der Neuerschließung von B-Gebieten ist die Gemeinde für Abwasserbeseitigung (sowohl für SW als auch für RW) zuständig.

D.h., dass die Gemeinde bzw. das Planungsbüro als nächsten Schritt, einen Standort für eine Gebietskläranlage und ggf. auch für ein Regenrückhaltebecken ausweisen muss. Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse wird ein Versickern auf den Grundstücken wahrscheinlich schwierig werden.


Problematisch wird seitens der unteren Wasserbehörde auch die Lage des vorhandenen Nachklärteiches gesehen. Hier sollte ein ausreichender Mindestabstand von ca. 20 m zum bewohnten Gebäude eingehalten werden.

Die im Planbereich verlaufende Verbandsleitung ist im Zuge der Erschließungsarbeiten aufzunehmen und in Absprache mit dem Wa-Bo-Verband der Angelner Auen in einer geeigneten Trasse neu zu verlegen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

  
(Kortüm)